



# **Statuten der Sektion Aargau des Touring Club Schweiz**

**Verabschiedet an der ordentlichen  
Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2012**



# Statuten der Sektion Aargau des Touring Club Schweiz

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>TITEL I NAME – ZWECK - SITZ.....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Zweck .....	4
Art. 3 Sitz .....	4
<b>TITEL II MITGLIEDER.....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Allgemeines .....	4
Art. 5 Aufnahme .....	4
Art. 6 Ehrenmitglieder .....	4
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
Art. 8 Beiträge, Haftung.....	5
Art. 9 Bearbeitung von Mitgliederdaten.....	5
<b>TITEL III ORGANISATION .....</b>	<b>5</b>
Art. 10 Organe .....	5
<b>A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....</b>	<b>6</b>
Art. 11 Zusammensetzung .....	6
Art. 12 Kompetenzen .....	6
Art. 13 Tagesordnung.....	6
Art. 14 Beschlüsse und Wahlen.....	7
Art. 15 Einberufung.....	7
<b>B) VORSTAND .....</b>	<b>7</b>
Art. 16 Zusammensetzung .....	7
Art. 17 Organisation und Kompetenzen .....	7
Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht .....	8
Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung .....	9
<b>C) REVISIONSSTELLE .....</b>	<b>9</b>
Art. 20 Amtsdauer, Qualifikationen .....	9
Art. 21 Kompetenzen .....	9
<b>TITEL IV UNTERSEKTIONEN .....</b>	<b>9</b>
Art. 22 Status.....	9
Art. 23 Beiträge, Liquidation.....	10



**TITEL V VERSCHIEDENES ..... 10**

Art. 24 Vereins- und Geschäftsjahr .....10  
Art. 25 Gewinnverteilung und Reserve.....10  
Art. 26 Publikationen.....10  
Art. 27 Statutenänderungen .....10  
Art. 28 Auflösung .....10  
Art. 29 Liquidation .....10

**TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 11**

Art. 30 Umsetzung durch die Untersektionen und angegliederte Gruppen .....11  
Art. 31 Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmung .....11



## **TITEL I NAME – ZWECK - SITZ**

---

### **Art. 1 Name**

---

Unter dem Namen Touring Club Schweiz, Sektion Aargau (hiernach "Sektion") besteht ein im Handelsregister eingetragener, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Sektion ist dem Touring Club Schweiz (hiernach "TCS Zentralclub") gemäss dessen Statuten angegliedert.

### **Art. 2 Zweck**

---

- 1 Die Sektion bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und in allen politischen, wirtschaftlichen und mit der Mobilität im Allgemeinen zusammenhängenden Bereichen wie Verkehrspolitik, Fiskalpolitik, Umweltschutz, Konsumentenschutz sowie Förderung ihrer touristischen Belange. Er trägt dabei dem Gesamtinteresse gebührend Rechnung.
- 2 Die Sektion erbringt für ihre Mitglieder Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information sowie auf dem Gebiet des Tourismus und der Freizeit.
- 3 Die Sektion trifft und unterstützt Massnahmen im Rahmen ihrer Zielsetzung, insbesondere setzt sie sich für die Förderung der Verkehrssicherheit ein. Sie fördert die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Verbänden im Rahmen der Aufgaben des TCS Zentralclubs.

### **Art. 3 Sitz**

---

Der Sitz der Sektion ist Birr.

## **TITEL II MITGLIEDER**

---

### **Art. 4 Allgemeines**

---

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck der Sektion und des TCS Zentralclubs unterstützt.

### **Art. 5 Aufnahme**

---

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den TCS Zentralclub.
- 2 Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion und der Untersektion ihres Wohnortes. Die Mitgliederkategorie richtet sich nach derjenigen des TCS Zentralclubs.
- 3 Der Vorstand und der Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs sind berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung des TCS Zentralclubs schriftlich rekuriert werden.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

---

Wer sich um die Sektion besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.



#### Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich beim TCS Zentralclub eingereicht werden;
  - b) durch Streichung gemäss Art. 8 Abs. 3;
  - c) durch Ausschluss.
- 2 Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Delegiertenversammlung des TCS Zentralclubs rekurrieren.

#### Art. 8 Beiträge, Haftung

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag (Zentral- und Sektionsbeitrag) zu leisten. Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig.
- 2 Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3 Bezahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedschaftsrechte 15 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS Zentralclubs und der Sektion auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.
- 4 Der Verlust der Mitgliedschaft beim TCS Zentralclub zieht automatisch den Verlust der Mitgliedschaft bei der Sektion nach sich.

#### Art. 9 Bearbeitung von Mitgliederdaten

- 1 Die Mitglieder ermächtigen den TCS Zentralclub und die Sektion, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
- 2 Die Mitglieder ermächtigen die Sektion, ihre Daten zu Marketingzwecken innerhalb des TCS Zentralclubs und der Sektion für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung selber zu verwenden, an den TCS Zentralclub sowie an dessen angeschlossene Gesellschaften zur selben Verwendung weiterzuleiten. Sie nehmen davon Kenntnis, dass die Daten sowohl von der Sektion wie auch vom TCS Zentralclub verwaltet werden können. Der Datenschutz ist gewährleistet.

### **TITEL III ORGANISATION**

#### Art. 10 Organe

- 1 Die Organe der Sektion sind:
  - a) Delegiertenversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Revisionsstelle.
- 2 Die Angestellten des TCS Zentralclubs und der Sektion können den Organen nicht angehören.



## **A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

---

### **Art. 11 Zusammensetzung**

---

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie besteht aus den Delegierten der Untersektionen und den Mitgliedern des Vorstandes.
- 2 Die Zahl der Delegierten der Untersektionen beträgt 250. Die Verteilung der Mandate auf die Untersektionen erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl Mitglieder der Untersektionen, wobei jeder Untersektion 5 zum Voraus zugeteilte Grundmandate zustehen. Restmandate werden in der zweiten Verteilung aufgrund der höheren Dezimalen vergeben. Für die Berechnung des Delegationsanspruches einer Untersektion gilt deren Mitgliederzahl am 31. Oktober des Vorjahres.
- 3 Die Wahl der Delegierten der Untersektionen und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Untersektionen.

### **Art. 12 Kompetenzen**

---

- 1 In der Delegiertenversammlung führt der Sektionspräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des Vorstandes, den Vorsitz.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - b) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Festlegung des Sektionsbeitrages;
  - d) Festlegung des Beitrages an die Untersektionen;
  - e) Wahl von:
    - Sektionspräsident;
    - Vorstand;
    - Revisionsstelle;
  - f) Abberufung des Sektionspräsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - g) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des TCS Zentralclubs;
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Delegierten gemäss Art. 13 Abs. 2;
  - i) Beschlussfassung über die Gründung von Untersektionen sowie die Zusammenlegung bestehender Untersektionen auf deren gemeinsamen Antrag hin;
  - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

### **Art. 13 Tagesordnung**

---

- 1 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- 2 Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind von den Untersektionen oder den Delegierten wie folgt vor der Delegiertenversammlung einzureichen:
  - a) ordentliche Delegiertenversammlung: 15 Tage;
  - b) ausserordentliche Delegiertenversammlung: 5 Tage.



#### Art. 14 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

#### Art. 15 Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereins- und Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 30 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn 2 Untersektionen oder 1/5 der Delegierten dies schriftlich verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 15 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben werden.
- 3 Einladung und Tagesordnung werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt und können überdies im Sektionsorgan publiziert werden.

### **B) VORSTAND**

#### Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten, den Präsidenten der Untersektionen, je einem Vertreter des TCS Camping Club Aargau sowie der Motorradgruppe TCS Aargau und den übrigen durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2 Die Präsidenten der Untersektionen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- 3 Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Sektionspräsident wird von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5 Die Präsidenten der Untersektionen sowie die Delegierten des TCS Camping Club Aargau sowie der Motorradgruppe TCS Aargau können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Vorstandes an den Vorstandssitzungen vertreten lassen.

#### Art. 17 Organisation und Kompetenzen

- 1 Im Vorstand führt der Sektionspräsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, den Vorsitz.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Sektionspräsidenten selbst. Er wählt einen bis zwei Vizepräsidenten und kann sich in Ausschüssen organisieren.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 5 Er trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 6 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Oberleitung der Sektion und Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) Festlegung der Organisation der Sektion und deren Überwachung, vor allem der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) Ernennung, Entlastung und Entlohnung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
  - e) Erstellung einer standardisierten Jahresrechnung und eines Jahresberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
  - f) Einsetzung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder sowie Vorsitzenden;
  - g) Wahl oder Nomination für Ämter des TCS Zentralclubs;
  - h) Wahl der Vertreter in Organen von Beteiligungen und von Aktienvertretern;
  - i) Wahl des Geschäftsführers;
  - j) Erlass des Organisationsreglements sowie des Entschädigungsreglements;
  - k) Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.
- 7 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.
- 8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

#### Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

- 1 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft über alle Angelegenheiten der Sektion verpflichtet.
- 2 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstandes von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Sektionspräsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 3 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstandes dem Sektionspräsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 4 Weist der Sektionspräsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.
- 5 Regelungen oder Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Vorstandsmitglieder erweitern, bleiben vorbehalten.





#### Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

- 1 Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- 2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

#### **C) REVISIONSSTELLE**

#### Art. 20 Amtsdauer, Qualifikationen

- 1 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 3 Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe und eine Zulassung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verfügen.
- 4 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

#### Art. 21 Kompetenzen

- 1 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.
- 2 Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

### **TITEL IV UNTERSEKTIONEN**

#### Art. 22 Status

- 1 Die Untersektionen umfassen folgende Gebiete der Sektion:
  - AG 1; Aarau: Bezirk Aarau;
  - AG 2; Limmattal: Bezirk Baden;
  - AG 3; Wiggertal: Bezirk Zofingen;
  - AG 4; Lenzburg: Bezirk Lenzburg;
  - AG 5; Fricktal/Rheintal: Bezirke Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach
  - AG 6; Freiamt: Bezirke Bremgarten und Muri
  - AG 7; Brugg: Bezirk Brugg
  - AG 8; Kulm: Bezirk Kulm
- 2 Im Rahmen dieser Statuten sind die Untersektionen selbständig. Die Statuten der Untersektionen sind vom Vorstand der Sektion zu genehmigen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die diesen Statuten oder den Statuten des TCS Zentralclubs widersprechen.
- 3 Der TCS Camping Club Aargau sowie die Motorradgruppe TCS Aargau sind selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der Sektion angegliedert, gelten jedoch nicht als Untersektionen im Sinne dieser Statuten.



#### Art. 23 Beiträge, Liquidation

- 1 Die Untersektionen haben Anspruch auf Beiträge durch die Sektion, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden.
- 2 Im Falle der Auflösung einer Untersektion fällt deren Vermögen an die Sektion.

### **TITEL V VERSCHIEDENES**

#### Art. 24 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 25 Gewinnverteilung und Reserve

- 1 Die Delegiertenversammlung verfügt über die Verwendung des Bilanzgewinns nach freiem Ermessen.
- 2 Die Delegiertenversammlung kann aus dem Bilanzgewinn eine Zuweisung an den Fonds für Politik vornehmen. Der Fonds für Politik darf ausschliesslich zur Interessenwahrung der Mitglieder im Bereich Politik verwendet werden. Über die Verwendung beschliesst der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel.

#### Art. 26 Publikationen

- 1 Die Sektion veröffentlicht periodisch erscheinende Informationen, die der offiziellen Publikation des TCS Zentralclubs beigelegt werden.
- 2 Die offiziellen Mitteilungen erfolgen gemäss Abs. 1 hiavor.

#### Art. 27 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

#### Art. 28 Auflösung

- 1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde und an der vier Fünftel der Delegierten teilnehmen.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.
- 3 Für die Auflösung ist in beiden Fällen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

#### Art. 29 Liquidation

Im Falle einer Auflösung bleiben die Organe bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Das Reinvermögen fällt an den TCS Zentralclub. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



## **TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### Art. 30 Umsetzung durch die Untersektionen und angegliederte Gruppen

Mit der Genehmigung dieser Statuten verpflichten sich die Untersektionen, der TCS Camping Club Aargau sowie die Motorradgruppe TCS Aargau allenfalls widersprechende Bestimmungen ihrer Statuten aufzuheben bzw. anzupassen.

### Art. 31 Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmung

---

Diese Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2012 in Lupfig beschlossen worden und treten nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Mai 1998 (in letzter Fassung vom 15. Mai 2009).